

alle auf die Form der Geschäftsführung bezüglichen, in den §§ 14, 17, 18, 20, 22 und 23 des Entwurfs enthaltenen Bestimmungen im Wege der Verordnung zu erlassen.

Hierbei gestatten wir uns noch einiger Petitionen und Anträge zu gedenken, welche in Bezug auf das Brandversicherungswesen bei der Ständeversammlung eingegangen sind:

a) vom Abgeordneten Weidauer;
derselbe beantragt, daß die Bestimmungen über den der Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt dienenden Verwaltungsapparat in das Gesetz selbst mit aufgenommen und daß die Anstalt der Controle der Landesvertretung unterworfen werde;

b) ein Antrag desselben Abgeordneten,
die Bezahlung der Brandschädenvergütungsgelder für abgebrannte Kirchen betreffend, für den Fall, daß die Gemeinden nicht im Stande sind, den Wiederaufbau der Kirchen sofort in Angriff zu nehmen;

c) von Gottfried Friedrich Peitzschke, Windmühlenbesitzer in Plagwitz;
er beantragt, daß den Windmühlen gestattet werde, aus der Landesanstalt auszuscheiden;

d) vom Mühlenvereine zu Radeberg, Carl Traugott Pöthig und Genossen,
e) von Eduard Friedrich in Löbnitz und Genossen, und
f) von Carl Kirsten in Wilsdruff und Genossen,
welche sämmtlich um eine günstigere und bessere Stellung der Mühlengrundstücke bitten.

Wir haben uns bezüglich dieser Petitionen und Anträge zu dem Beschlusse geeinigt:

die Weidauer'sche Petition unter a., deren Inhalt bereits in der vorgelegten Novelle Beachtung gefunden hatte, Ew. Königlichen Majestät Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen, die übrigen sub b., c., d., e. und f. aber zur Kenntnißnahme zu übergeben.

Indem wir diese Beschlüsse zur Kenntniß Ew. Königlichen Majestät Staatsregierung bringen, verharren wir in unwandelbarer Treue und tiefster Ehrfurcht

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,
den 27. Mai 1868.

allerunterthänigst treuehuldigste
Ständeversammlung.